

kreis, der bei einem Wohnort in einem Ballungsraum und mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern – trotz gleicher Qualifikation, dienstlicher Leistung und Amt – durchaus eine 4-stellige höhere Bruttobesoldung im Monat gewährt.

Besoldungsrechtlich und besoldungspraktisch – sowie mit Blick auf Transparenz und Akzeptanz bei Beamten und Gesamtgesellschaft – wäre eine Fokussierung und finanzielle Unterfütterung der Grundbesoldung zu bevorzugen, da mit jedem Amt eine Funktion verbunden ist, die im öffentlichen Interesse erfüllt wird. Angehörige von Beamten üben keine hoheitlichen Befugnisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis

aus, finden jedoch bei den aktuellen Ausgestaltungen der Alimentation erhebliche Berücksichtigung. Die Grundsätze „Funktionen – Amt – Besoldung“ geraten hier zu weit aus dem Blick. Besoldungsrechtlich liegen immer noch etliche Aussetzung- und Vorlagebeschlüsse aus verschiedenen Rechtskreisen dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor, die auch erneut als im Jahr 2024 zu erledigend beim Zweiten Senat gelistet sind. Diese betreffen jedoch allesamt Besoldungszeiträume vor Mai 2020. Es wird also sicher noch etwas dauern, bis die hier angemerkten Bedenken Gegenstand der verfassungsrechtlichen Betrachtung sein könnten.

## Die Übertragung der Tarifabschlüsse auf den Beamtenbereich – werden die verfassungsrechtlichen Kriterien erfüllt?

Prof. Dr. Gisela Färber

*Bund und Länder haben die jeweiligen Ergebnisse der vorangegangenen Tarifverhandlungen, die bereits in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld mit hohen Inflationsraten stattfanden, in den meisten Fällen fast unverändert auch auf den Beamtenbereich übertragen. Der Beitrag untersucht aus ökonomischer Perspektive, welche Auswirkungen diese Besoldungsrunde auf die Kriterien einer amtsangemessenen Alimentation hat. Neben massiven Realeinkommensverlusten und einem kritischen Zurückbleiben des öffentlichen Dienstes hinter den Verdiensten der Privatwirtschaft sowie einer häufig nicht mehr nachvollziehbaren Erhöhung der Familienzuschläge fällt insbesondere auch die besorgniserregende wachsende Divergenz der Brutto- und Nettoeinkommen zwischen den beiden Statusgruppen des öffentlichen Dienstes auf.*

### I. Einleitung

Wieder einmal wurden auch 2023 beide zentralen Tarifabschlüsse im TVöD für den Bund und die Kommunen und im TV-L für die Länder auch auf den Beamtenbereich übertragen. Sie zeichnen sich durch die für alle gleichen steuerfreien Einmalzahlungen und dann deutlich verzögerte Erhöhungen im Tarifgefüge aus. Letztere bestehen einerseits aus Festbeträgen und andererseits aus prozentualen Anhebungen kombiniert mit Mindestfestbeträgen.

Auch wenn noch nicht alle Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sind, derzeit – Anfang Juli – sogar noch drei Länder noch an ihren Gesetzentwürfen arbeiten, kann eine ökonomische Aus- und Bewertung der Besoldungsrunde erfolgen. Dies ist das Anliegen des vorliegenden Beitrags, wobei die fünf bzw. sechs Kriterien des Bundesverfassungsgerichts aus der jüngeren Rechtsprechung als Bewertungsdimensionen nicht nur formal, sondern auch im Hinblick auf die damit verbundenen Zielstellungen der Untergrenze der Alimentation herangezogen werden.

Der Beitrag beginnt mit einer Zusammenstellung der bereits erfolgten und noch geplanten Besoldungserhöhungen, bevor er sich noch einmal mit dem Inhalt der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und den Problemen einer indikatorgestützten Messung der den Kriterien innewohnenden Zielstellungen auseinandersetzt. Im vierten Abschnitt erfolgt dann der Vergleich der Besoldungserhöhungen des Bundes und

ausgewählter Bundesländer mit den Vorgaben und daran anschließend eine Bewertung aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive.

### II. Die Tarifabschlüsse TVöD und TV-L und deren Übertragung auf den Beamtenbereich

Seit 2021 finden alle Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst und die sich daran anschließenden Besoldungsanpassungen unter besonderen Bedingungen statt: Die wirtschaftliche Lage ist als Folge der Corona- und der Energie(preis)krise schwierig und durch eine Vielzahl von Krisenbekämpfungsprogrammen sowie starke Preiserhöhungen gekennzeichnet. Letztere schlagen sowohl unmittelbar als auch mittelbar als Folge der Inflationsbekämpfung durch die EZB mit Zinserhöhungen auch auf die öffentlichen Haushalte zurück. Alle Wirtschaftsbereiche – auch der öffentliche Dienst – leiden zunehmend unter dem demografisch bedingten Fachkräftemangel. In der Folge finden alle Tarifverhandlungen mindestens unter dem Ziel des Inflationsausgleichs statt, wobei die Gewerkschaften regelmäßig höhere Lohnanpassungen für die unteren Einkommensgruppen verlangen, auch weil diese von den Preiserhöhungen stärker betroffen sind als die höheren Einkommen. Zudem hat die Bundesregierung gleich zweimal die Steuerfreiheit von bestimmten Ausgleichszahlungen konzediert: 2022 maximal 1.300 Euro wegen besonderer Belastungen in der Corona-Krise und 2023 3.000 Euro zum Inflationsausgleich.

Wegen der unterschiedlichen Laufzeiten wurden zunächst im TVöD für Bund und Kommunen, im Herbst 2023 dann auch im TV-L zusammen mit einer verzögerten Tarifierhöhung zunächst steuerfreie Einmalzahlungen von 3.000 Euro für alle Beschäftigten vereinbart, die zwischen Juni 2023 und Februar 2024 ausgezahlt werden. Die Tarifierhöhung des Bundes ab dem 1.3.2024 sollte dann 5,5%, mindesten 340 Euro betragen. Für die Länder wurden ebenfalls Einmalzahlungen im Umfang von 3.000 Euro für die Zeit zwischen Dezember 2023 und Oktober 2024 vereinbart, denen dann zunächst eine Entgelterhöhung in Höhe von 200 Euro für alle ab dem 1.11.2024 und 5,5% ab dem 1.2.2025 folgen sollen. Eine Sonderrolle hatte der TV-Hessen, bei dem die Einmalzahlungen in drei Raten noch 2024 zur Auszahlung kommen, gefolgt von zwei Tarifierhebungen in Höhe